

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragslaufzeit

Der Mitgliedschaftsvertrag kommt mit Unterschrift des Mitglieds zustande und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Mitgliedschaftsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

2. Nutzungsrecht

Das Mitglied kann das VITREA Rehasentrum Lübeck nach Vorlage eines gültigen Mitgliedausweises während der geltenden Öffnungszeiten unter Beachtung der Hausordnung nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

3. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Mitgliedschaftsbeitrag wird gemäß der erteilten Vollmacht (Einzugsermächtigung) vorab für den nachfolgenden Monat per Bankeinzug vom VITREA Rehasentrum Lübeck erhoben. Die Nichtinanspruchnahme der Leistungen berechtigt nicht zu Kürzungen.

4. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung nach einer Rücklastschrift der Bank ein. Sollte die Forderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist beglichen werden, wird der Beitrag im Folgemonat zusätzlich zum regulären Beitrag abgebucht. Hierdurch wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- Euro fällig. Dieser Betrag wird ebenfalls mit den noch offenen Monatsbeiträgen vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält sich das VITREA Rehasentrum Lübeck das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere Mahn- und Inkassogebühren, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten. Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der der Summe von zwei monatlichen Gesamtbeiträgen entspricht, in Verzug, ist das VITREA Rehasentrum Lübeck berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist das VITREA Rehasentrum Lübeck auch berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

5. Erhöhung der Nutzungsgebühr

Das VITREA Rehasentrum Lübeck ist zu Beginn des zweiten Jahres der Mitgliedschaft berechtigt, jährlich einmal die Nutzungsgebühr mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende neu festzusetzen. Im Falle einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent kann das Mitglied die Mitgliedschaft bis zum Ende des auf die Erhöhung folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6. Ruhen der Mitgliedschaft

Das Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliedschaft 2 x pro Jahr jeweils bis zu 2 Wochen ruhen zu lassen (Ausnahme: Jahresmitgliedschaft, hier ist keine Ruhezeitbeantragung möglich). Die Ruhezeit kann nur wochenweise beantragt werden. Der Antrag auf Ruhezeit hat vier Wochen vor Beginn der Ruhezeit schriftlich zu erfolgen. Während der Ruhezeit ist vom Mitglied kein Beitrag zu entrichten.

Darüber hinaus kann das Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn dieses aufgrund einer Krankheit erfolgt, die mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen wird. Das Attest muss spätestens zwei Wochen nach Ausstellung durch den behandelnden Arzt eingereicht werden. Aus dem Attest muss sich ergeben, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des VITREA Rehasentrum Lübeck nicht möglich ist. Das Attest kann im PDF Format als E-Mail, per Post oder persönlich eingereicht werden. Andernfalls kann eine beitragsfreie Ruhezeit nicht gewährt werden. Der Vertrag ruht für die Dauer der Krankheit.

Während der Zeit zwischen einer Kündigungserklärung und Beendigung des Vertrages ist ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Eine vor Ausspruch der Kündigung begonnene Ruhezeit wird mit Abgabe der Kündigungserklärung automatisch beendet.

Für die Dauer der Ruhezeit ist das Mitglied von der Zahlung der im Ruhezeitraum fälligen monatlichen Mitgliedsbeiträge befreit und kann Leistungen im VITREA Rehasentrum Lübeck nicht in Anspruch nehmen.

7. Haftung vom VITREA Rehasentrum Lübeck

Die Haftung vom VITREA Rehasentrum Lübeck und seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Vermögens- und Sachschäden beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle des Verlustes mitgebrachter Kleidung, Wertgegenständen oder Geld haftet das VITREA Rehasentrum Lübeck nicht. Bei aufgebrochenen Garderobenschränken haftet das VITREA Rehasentrum Lübeck ebenfalls nicht. Für die Folgen unsachgemäßer Durchführung von Übungen, insbesondere zu hoher Gewichtsbelastung haftet das VITREA Rehasentrum Lübeck nicht. Kurzfristige Änderungen des Kursangebots oder kurzfristige Absagen von Kursen rechtfertigen nicht zur Kürzung des Mitgliedsbeitrages.

8. Gesundheitszustand des Mitglieds

Das Mitglied versichert, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und dass dem Training im VITREA Rehasentrum Lübeck keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

9. Hausordnung

Das VITREA Rehasentrum Lübeck ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Das VITREA Rehasentrum Lübeck ist berechtigt, bei einem groben Verstoß gegen eine Hausordnung, die Anstandsregeln oder die allgemeinen Hygienevorschriften fristlos zu kündigen. In diesem Fall wird der schon gezahlte Beitrag nicht erstattet. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Weisungsrecht

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

11. Datenschutzbestimmungen

Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt und unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass persönliche Daten, die dem VITREA Rehasentrum Lübeck zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer der Mitgliedschaft und bis zu drei Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft, soweit keine gegenseitigen Forderungen mehr bestehen, EDV-mäßig gespeichert werden und im Rahmen des Vertragszweckes Verwendung finden. Informationen zur Verarbeitung und Speicherung der Daten sind im VITREA Rehasentrum Lübeck ausgehängt. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zu den von Ihnen gespeicherten Daten und der Datenverarbeitung haben, wenden Sie sich gerne an die Datenschutzbeauftragte unseres Hauses (s. Aushang).

12. Änderungen dieser AGB

Das VITREA Rehasentrum Lübeck ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Das VITREA Rehasentrum Lübeck wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkennntnissetzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

13. Sonstige Nebenabreden

Sonstige Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann – soweit es sich nicht um eine individuelle Vereinbarung handelt – ebenfalls nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mitgliedsvertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

Lübeck, April 2021